



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-652.00

Bregenz, am 15.03.2013

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 12  
1010 Wien  
SMTP: abteilung.14@lebensministerium.at

Auskunft:  
**Dr. Raimund Fend**  
Tel.: +43(0)5574/511-20218

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (WRG-Novelle 2013); Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 20. Februar 2013, GZ. BMLFUW-UW.4.1.2/0006-I/4/2013,

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

## I. Allgemeines

a) Der vorliegende Entwurf (§ 100 Abs. 4) sieht abweichend vom System des B-VG - in Angelegenheiten, die der mittelbaren Bundesverwaltung unterliegen - für die Entscheidung über Beschwerden in Angelegenheiten des § 100 WRG sowie über Amtsbeschwerden die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes vor.

Eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes besteht nach Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG grundsätzlich nur in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Wird nach Art. 131 Abs. 4 Z. 2 lit. b B-VG in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen, so dürfen solche Bundesgesetze nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

Festzuhalten ist, dass mit Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 – mit besonderer Begründung und mit ausdrücklichem Hinweis auf den

Ausnahmeharakter – einzig in Angelegenheiten der Sozialversicherung in Aussicht genommen wurde, dass die Länder gegen eine Kompetenzverschiebung zum Verwaltungsgericht des Bundes keinen Einwand erheben.

Ein Abgehen von der im B-VG vorgenommenen Systementscheidung zu Lasten der Verwaltungsgerichte der Länder kommt aus Sicht des Landes Vorarlberg grundsätzlich nicht in Frage. Ausnahmen von diesem Grundsatz wären vorerst im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz zu erörtern.

Angemerkt wird, dass Kompetenzverschiebungen zum Verwaltungsgericht des Bundes mit der Begründung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung (dabei handelt es sich um eine Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes), Rechtssicherheit, Bedeutung und Komplexität der Einzelfälle oder - wie hier - Auswirkungen auf die Gewässer mehrerer Bundesländer oder anderer Staaten prima facie nicht zu überzeugen vermögen. Insbesondere in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung kommt eine Zustimmung zu einer Verschiebung der Zuständigkeit auf das Bundesverwaltungsgericht nicht in Betracht.

Die vorgesehene Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Amtsbeschwerden würde im Übrigen dazu führen, dass in jenen Fällen, in denen über Beschwerden einer Verfahrenspartei gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde das Landesverwaltungsgericht entscheidet, in derselben Sache eine Zuständigkeit sowohl des Landesverwaltungsgerichts als auch des Bundesverwaltungsgericht besteht. Eine solche Regelung findet keine verfassungsrechtliche Deckung und ist jedenfalls abzulehnen. Es ist nicht möglich, eine gesplittete Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes in derselben Sache vorzusehen und bei der Zuständigkeit daran anzuknüpfen, wer die Beschwerde einbringt.

a) Die im Entwurf (§ 116 Abs. 1) vorgesehene Ausdehnung der Amtsbeschwerdemöglichkeit des Bundesministers sowie die nunmehr gesetzlich vorgesehene verpflichtende Vorlage der betreffenden Bescheide wird abgelehnt (siehe dazu im Einzelnen die Ausführungen unter Punkt II zu § 116 Abs. 1 des Entwurfs).

## **II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs**

### Zu Z. 4 (§ 29a):

§ 29a spricht sowohl von „Betreibern“ als auch „Inhabern“ von Anlagen. Im Sinne einer einheitlichen Terminologie und der Bezeichnungen der Industrieemissionsrichtlinie sollte einheitlich von „Betreibern“ gesprochen werden.

Der Begriff „ernsthafte Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt“ in § 29a Abs. 2 Z 2 sollte zumindest in den Erläuterungen näher definiert und mit Kriterien versehen werden.

Für die Vorlage der Anzeige im Sinn des § 29a Abs. 3 erster Satz ist keine Frist vorgesehen. Dies wäre schon im Hinblick auf die Strafbestimmung des § 137 Abs. 1 Z 1, in welche § 29a Abs. 3 laut der Novelle einbezogen werden soll, erforderlich.

Zu Z. 8 (§ 32b Abs. 4):

Die Bestimmung, dass die an die Wasserrechtsbehörde bzw. an die Gewässeraufsicht übermittelten Berichte der Kanalisationssunternehmen zusätzlich auch Teil des Wasserinformationssystems (WISA) sein sollen, ist überschießend, verursacht einen bürokratischen Mehraufwand und verfehlt die Zielsetzung von WISA. Die für die wasserwirtschaftliche Planung erforderlichen Planungsgrundlagen sind im Emissionsregister Oberflächenwasserkörper (EMREG) bereits enthalten. Es handelt sich dabei gemäß den §§ 59 und 59a um einen Überblick über signifikante Belastungen von Gewässern (also Emissionsdaten von Punkt- und Flächenquellen). Die Indirekteinleiterdaten aus den Berichten der Kanalisationssunternehmen geben hingegen keinen Überblick über signifikante Belastungen von Gewässern, sondern sind eine wesentliche Information für die Gewässeraufsicht zur Kontrolle von Kläranlagen und Betrieben. Für die Bewertung und Planung von Kläranlagen bedarf es keiner bundesweiten Sammlung der Berichtsdaten. Die Bestimmung, dass die Berichte der Kanalisationssunternehmen zusätzlich auch Teil des Wasserinformationssystems (WISA) sein sollen, ist weder formal notwendig noch zweckmäßig und sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Zu Z. 9 (§ 33b Abs. 1):

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist missverständlich; sie kann so gelesen werden, dass im Grunde bei jeder, auch wasserrechtlich bewilligungspflichtigen, Indirekteinleitung Abweichungen von den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen (Stand der Technik) bei allen Schadstoffen möglich sein sollen, solange die Kläranlage „ihre“ Emissionswerte einhält. Damit würde das ganze Regime der Abwasseremissionsverordnungen im Bereich der Indirekteinleitungen aufgeweicht.

Zu Z. 10 (§ 33b Abs. 6):

Die Formulierung „für Anlagen, die ... durchführen“ ist verunglückt, da nicht die Anlagen, sondern deren Betreiber bestimmte Tätigkeiten durchführen.

Zu Z. 11 und 13 (§ 33b Abs. 10 und § 33c Abs. 6):

Es wird auf die Ausführungen zu Z. 10 verwiesen.

Zu Z. 17 (§ 55 Abs. 4):

Der § 55 Abs. 4 soll nunmehr durch eine Bestimmung ergänzt werden, wonach das wasserwirtschaftliche Planungsorgan über Verlangen zutreffendenfalls mitzuteilen habe, dass einem Vorhaben wasserwirtschaftliche Ziele und Planungen nicht entgegen stehen, insbesondere dass durch ein Vorhaben keine Verschlechterung (§§ 30a, 30c)

zu erwarten ist. Insbesondere die Aussage, dass eine Verschlechterung durch ein Vorhaben nicht zu erwarten ist, kann sich im Einzelfall als äußerst komplex herausstellen und kann auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan eine diesbezügliche Aussage in vielen Fällen nur mit Hilfe von Sachverständigengutachten (Limnologie, Fischereibiologie etc.) treffen. Da diese Bestimmung einerseits für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Einzelfall einen großen Mehraufwand bedeuten kann und andererseits einem konkreten Wasserrechtsverfahren vorengreift, wird in dieser Bestimmung eine unnötige Verkomplizierung gesehen. Das Argument, diese Bestimmung liege im Interesse der „Planungssicherheit“ greift zu kurz, da für die Beantwortung der Fragestellung, ob eine Verschlechterung zu erwarten ist, vom Antragsteller bzw. Interessenten aussagekräftige Unterlagen und Untersuchungen vorgelegt werden müssen.

Meist liegen die Projektunterlagen nicht in der erforderlichen Detailliertheit vor. Eine Einschätzung des Planungsorganes über das Vorliegen eines Widerspruches zu wasserwirtschaftlichen Planungen oder Zielen ist jedenfalls nur möglich, wenn ausreichende Beurteilungsgrundlagen dem Antrag beigelegt werden.

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Dieses hat über Verlangen *auf Basis ausreichender Projektunterlagen* zutreffendenfalls mitzuteilen, ob einem Verfahren wasserwirtschaftliche Planungen und Ziele *voraussichtlich* entgegenstehen.“

#### Zu Z. 20 (§ 55g Abs. 3):

Der § 55 Abs. 3 Satz 3 nimmt auf wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen Bezug. Der § 54 über wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen ist jedoch mit Ablauf des 22.12.2012 außer Kraft getreten, womit auf § 54 basierende Verordnungen (Rahmenverfügungen) ebenfalls außer Kraft getreten sind (vgl. Oberleitner/Berger, Wasserrechtsgesetz § 54 Rz 4).

Richtigerweise müsste der Begriff „wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung“ durch den Begriff „Regionalprogramm“ ersetzt werden. Auch in Z. 6, 10 und 16 des Entwurfes wird noch auf den außer Kraft getretenen § 54 Bezug genommen.

#### Zu Z. 34:

Auch § 98 Abs. 4 hat zu entfallen, da § 127 entfällt (siehe Z. 50).

#### Zu Z. 37 (§ 100 Abs. 4):

Eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes besteht nach Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG grundsätzlich nur in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Wird nach Art. 131 Abs. 4 Z. 2 lit. b B-VG in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen, so dürfen solche Bundesgesetze nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

Es wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass nach Art. 131 B-VG keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes besteht, wenn in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, (ausnahmsweise) eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen ist (vgl. Motivenbericht zu Art. 131 B-VG, RV 1618 d. BlgNR XXIV GP).

Wie bereits unter Punkt I ausgeführt wurde, kommt ein Abgehen von der im B-VG vorgenommenen Systementscheidung zu Lasten der Verwaltungsgerichte der Länder grundsätzlich nicht in Frage.

In den Erläuterungen zu § 100 Abs. 4 des Entwurfs wird angeführt, dass in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Bundesministers fallen (und für die daher die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes zur Entscheidung über Beschwerden in diesen Angelegenheiten festgelegt wird), in der Regel Auswirkungen auf die Gewässer mehrerer Bundesländer oder anderer Staaten bestehen. Diese pauschale Aussage trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu (vgl. § 100 Abs. 1 WRG); insbesondere gilt dies nicht für Angelegenheiten gemäß § 100 Abs. 1 lit. d, welche in Vorarlberg in der Praxis die einzigen Angelegenheiten sind, in denen die erinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers zum Tragen kommt. Es gibt keinen Grund, von der Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes abzugehen.

Die vorgesehene Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Amtsbeschwerden würde im Übrigen dazu führen, dass in jenen Fällen, in denen über Beschwerden einer Verfahrenspartei gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde das Landesverwaltungsgericht entscheidet (also etwa bei Beschwerden des Antragstellers gegen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft oder des Landeshauptmannes), in derselben Sache eine Zuständigkeit sowohl des Landesverwaltungsgerichts als auch des Bundesverwaltungsgericht besteht. Eine solche Regelung findet keine verfassungsrechtliche Deckung und ist jedenfalls abzulehnen. Es ist nicht möglich, eine gesplittete Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in derselben Sache vorzusehen, in dem - wie im Entwurf vorgesehen - bei der Zuständigkeit daran anzuknüpfen wird, wer die Beschwerde einbringt.

#### Zu Z. 46 (§ 116 Abs. 1):

a) In § 116 Abs. 1 des Entwurfs ist eine Ausdehnung der Amtsbeschwerdemöglichkeit des Bundesministers vorgesehen. Dies wird abgelehnt. Die bisherigen Amtsbeschwerdemöglichkeiten nach § 116 Abs. 1 WRG erscheinen völlig ausreichend.

Insbesondere haben die in § 116 Abs. 1 lit. e bis f des Entwurfs vorgesehenen Amtsbeschwerdemöglichkeiten zu entfallen (siehe dazu auch die nachfolgenden Ausführungen unter b).

Als Begründung für die Ausdehnung der Möglichkeiten der Amtsbeschwerde wird in den Erläuterungen der Wegfall der Berufungsinstanz „Bundesminister“ genannt. Dem ist entgegen zu halten, dass schon nach der bisherigen Rechtslage in vielen Fällen der Instanzenzug beim Landeshauptmann geendet hat, die Amtsbeschwerdemöglichkeit nun aber grundsätzlich in allen Wasserrechtsverfahren vorgesehen ist, wenn ein Fall des § 116 Abs. 1 lit. a bis g vorliegt.

b) Nach § 116 Abs. 1 zweiter Satz des Entwurfs sind die Bescheide binnen zwei Wochen nach deren Erlassung unter Anschluss der Entscheidungsgrundlagen dem Bundesminister vorzulegen. Bislang waren die betreffenden Bescheide grundsätzlich nur „über Verlangen“ vorzulegen (vgl. § 116 Abs. 2 WRG); diese Einschränkung sollte jedenfalls weiterhin beibehalten werden.

Ansonsten ist zu erwarten, dass durch die im Entwurf vorgesehene überschießende Regelung eine unnötige Aufsichtsbürokratie ins Leben gerufen wird. Dies widerspricht den Zielen, die mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem Entfall des Instanzenzuges erreicht werden sollen; es soll dadurch u.a. zu einer Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung kommen.

Im Übrigen besteht in der Praxis für die vorlagepflichtige Behörde das nicht zu unterschätzende Problem, dass diese mitunter nicht erkennt bzw. nur schwer erkennen kann, ob überhaupt ein Bescheid vorliegt,

- der von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH abweicht (Abs. 1 lit. e),
- mit dem über eine Rechtsfrage abgesprochen wird, der eine grundsätzliche Bedeutung zukommt (Abs. 1 lit. f), oder
- der unionsrechtlichen Vorschriften oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht (Abs. 1 lit. g).

Es kann der bescheiderlassenden Behörde wohl nicht unterstellt werden, dass sie wissentlich einen Bescheid erlässt, der von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht oder unionsrechtlichen Bestimmungen widerspricht (und den sie dann dem Bundesminister vorlegt).

Eine gesetzliche Vorlagepflicht ist in den genannten Fällen jedenfalls abzulehnen. Der Bundesminister verfügt verwaltungsintern über ausreichend Möglichkeiten sich zu informieren. Eine Vorlagepflicht kann etwa - in den Fällen und in dem Umfang, wie sich dies in der Praxis tatsächlich als erforderlich erweist - im Erlasswege geregelt werden.

#### Zu Z. 51 (§ 130 Abs. 4):

Umweltinspektionspläne und die damit zusammenhängende Verordnungsermächtigung des Bundesministers sollten sich explizit nur auf Anlagen beziehen, die in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen genannte industrielle Tätigkeiten betreffen.

Im Übrigen ist es weder formal notwendig noch zweckmäßig, dass - wie im Entwurf vorgesehen - die im Rahmen der Umweltinspektion erhobenen Daten Bestandteil des Wasserinformationssystems WISA sind.

**Zu Z. 53 (§ 135):**

In § 135 Z. 2 vorletzter Satz müsste die Bezeichnung „Gewerbebehörde“ durch die Bezeichnung „jeweils zuständige Behörde“ ersetzt werden (vgl. auch § 135 Z. 1).

### **III. Anregungen außerhalb des Entwurfs**

Unabhängig vom vorliegenden Gesetzesentwurf wird darauf hingewiesen, dass seitens des Landes der Bundesminister für Land- und Fortwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schon wiederholt auf die Problematik des Ablaufs der Bewilligungsfreistellung für bestehende Kleinkläranlagen im Jahre 2015 hingewiesen wurde. Aufgrund der Verordnungsermächtigung des Landeshauptmannes gemäß § 33g Abs. 2 Z. 2 WRG 1959 wurde verordnet, dass Abwasserreinigungsanlagen außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete, die am 01.07.1990 bestanden haben, ordnungsgemäß betrieben und instand gehalten sowie mit einer maximalen täglichen Schmutzfracht von nicht größer als 10 EW60 belastet werden, bis zum 22.12.2015 von der Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 ausgenommen sind. Nach derzeitiger Rechtslage werden danach im Land Vorarlberg rund 2.100 Objekte schlagartig wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Nach neuestem Kenntnisstand sind davon in Österreich bis zu 35.000 Anlagen betroffen. Da aus fachlicher Sicht durch die betroffenen Anlagen die im Wasserrechtsgesetz verankerten Umweltziele nicht gefährdet werden und um die durch die zukünftige Bewilligungspflicht dieser Anlagen zu erwartenden hohen volkswirtschaftlichen Kosten und den immensen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wäre unseres Erachtens eine Verlängerung der Bewilligungsfreistellung für die genannten Anlagen außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete bis zu einer Änderung der Bestands situation anzustreben. Alternativ dazu wäre auch eine Regelung zur Anpassung solcher Anlagen im Rahmen von Regionalprogrammen vorstellbar. Ein jüngst diesbezüglich an den Herrn Bundesminister gerichtetes Schreiben der zuständigen politischen Referenten des Landes (Schreiben von Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdisser und Landesrat Ing. Erich Schwärzler an Herrn BM DI Nikolaus Berlakovich vom 02.01.2013), in dem ersucht wurde, die dafür erforderlichen legistischen Änderungen zu prüfen und zu veranlassen, blieb bisher unbeantwortet.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:  
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP:  
vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP:  
mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP:  
magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP:  
c.michalke@gmx.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP:  
karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt,  
SMTP: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP:  
post.abt2v@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St.  
Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz,  
SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP:  
landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:  
post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck,  
SMTP: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-  
r.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:  
vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP:  
institut@foederalismus.at
23. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@volkspartei.at
24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at

25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:  
landtagsklub@vfreiheitliche.at
26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:  
landtagsklub.vbg@gruene.at
27. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), via VOKIS versendet
28. Abt. Wasserwirtschaft (VIIId), via VOKIS versendet
29. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), via VOKIS versendet
30. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), via VOKIS versendet
31. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHKF), via VOKIS versendet
32. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), via VOKIS versendet

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.</p>
---	---